

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2025/133

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 32	2025/133/1	11.12.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Wegeteileinziehung im Umfeld der gemeindlichen Schulen

- **Beschluss zur Abwägung einer Anregung**
- **Beschluss zur Einziehung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)**

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur Abwägung einer Anregung

Der Anregung des Einwenders A wird nicht nachgekommen. Die Anregung ist der Anlage 1 der Vorlage 2025/133, die Abwägung der Anlage 2 der Vorlage 2025/133 zu entnehmen. Die ergänzende Abwägung durch Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des Kreises Warendorf vom 11.12.2025 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Beschluss zur Einziehung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt auf Grund überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls die Wegeteileinziehung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. und Flurstück

699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.) im Umfeld der Schulen zu morgendlichem Schulbeginn von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr in Form einer Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 3 der Vorlage 2025/133 kenntlich gemacht. In den Ferien, samstags, sonntags und an Feiertagen soll die Regelung nicht gelten. Der Radfahrverkehr ist von der Teileinziehung nicht betroffen.

Die Teileinziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen (Anlage 4 der Vorlage 2025/133).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Es wird auf die Vorlage 2025/133 verwiesen.

Aufgrund der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 04.12.2025 wurde eine ergänzende Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des Kreises Warendorf eingeholt. Das Ausstellen und die Festsetzung der Verwaltungsgebühr der Ausnahmege-
nehmigung liegt in der Zuständigkeit des Kreises Warendorf.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeitung

Anlage

Vorlage 2025/133/1, Anlage 01 - Ergänzende Abwägung zur Anregung vom 13.10.2025